Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der DRK-Gliederung: _____
Vollständige Bezeichnung

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und der verpflichteten Person: _____
Vorname, Nachname

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Vorwort

Die DRK-Gliederung hat gemäß der Interventionsordnung des DRK Landesverband Nordrhein e.V. ein Interventionsteam eingesetzt. Dieses Team unterstützt die Aufklärung, Bearbeitung und Nachverfolgung von Fällen oder Verdachtsfällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt innerhalb der Gliederung.

Die verpflichtete Person ist Teil dieses Interventionsteams bzw. wird in diesem tätig werden. Dadurch erhält sie Zugang zu sensiblen Informationen, insbesondere personenbezogenen Daten von betroffenen und beschuldigten Personen, Informationen über konkrete Vorwürfe und Verdachtsfälle sowie interne Protokolle, Dokumente und Sachverhalte.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Schutz dieser vertraulichen Informationen sicherzustellen und die Vorgaben der Interventionsordnung - insbesondere deren Vertraulichkeitspflichten - zu erfüllen.

Definition vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen und Unterlagen, die der verpflichteten Person im Zusammenhang mit dem Interventionsverfahren und der Tätigkeit im Interventionsteam bekannt werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Sämtliche Angaben zur betroffenen Person (z. B. Identität, gesundheitliche, psychische oder soziale Hintergründe, Aussagen im Verfahren).
- Sämtliche Angaben zur beschuldigten Person.
- Hinweise, Meldungen, Verdachtsmomente und Beobachtungen, die im Rahmen des Verfahrens erhoben oder gemeldet wurden.
- Interne Abläufe, Protokolle, Gesprächsinhalte, E-Mails und sonstige Korrespondenz, welche im Interventionsteam oder mit beteiligten Stellen geführt werden.
- Jedes weitere Material, das Rückschlüsse auf betroffene oder beschuldigte Personen zulässt oder den Ablauf des Interventionsverfahrens dokumentiert (z. B. Zeugenaussagen).

Als vertraulich gelten außerdem alle Erkenntnisse und Dokumentationen, die im Zuge eines Interventionsverfahrens entstehen, unabhängig davon, ob sich ein Verdacht später als haltlos oder begründet erweist.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unabhängig davon, ob die Informationen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen.

Pflichten der verpflichteten Person

Die verpflichtete Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen streng geheim zu halten und nicht an Unbefugte weiterzugeben. Sie wird die ihr anvertrauten Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Interventionsteam nach Maßgabe der Interventionsordnung verwenden.

Die Nutzung vertraulicher Informationen ist auf das Erforderliche zur Durchführung des Interventionsverfahrens beschränkt. Eine weitergehende oder anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte (auch innerhalb der DRK-Gliederung bzw. des DRK) ist nur zulässig, wenn

- dies für das Interventionsverfahren zwingend erforderlich ist,
- die Weitergabe mit dem Interventionsbeauftragten bzw. dem Interventionsteam abgestimmt wird und
- die Person, an welche Informationen weitergegeben werden, ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und über die geltenden Datenschutzbestimmungen unterrichtet wurde.

Die verpflichtete Person beachtet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG). Insbesondere sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen zu verhindern.

Sollte die verpflichtete Person Kenntnis von einer (drohenden) unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen erhalten, ist das Interventionsteam unverzüglich zu informieren, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das Interventionsteam hat die DRK-Gliederung entsprechend zu informieren.

Ausnahmen von der Vertraulichkeitspflicht

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit und solange

- die betreffende Information bereits vor Bekanntwerden im Interventionsteam offenkundig (allgemein zugänglich) war oder
- eine gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflicht besteht.

In letzterem Fall hat die verpflichtete Person das Interventionsteam und die DRK-Gliederung unverzüglich zu informieren und die Möglichkeit einzuräumen, Rechtsmittel oder andere Schutzmaßnahmen gegen die Offenlegungspflicht zu ergreifen.

Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auf unbestimmte Zeit.

Rückgabe und Löschung von Unterlagen

Die verpflichtete Person verpflichtet sich, sämtliche dieser zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen, Datenträger und digitalen Kopien, die vertrauliche Informationen enthalten, nach Ende der Tätigkeit im Interventionsteams unverzüglich an die DRK-Gliederung zurückzugeben oder auf deren Anweisung sicher und unwiederbringlich zu löschen.

Folgen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung läuft den Zielen der Interventionsordnung zuwider. Er gefährdet das Ansehen und die Sicherheit des DRK. Er verletzt die persönlichen Rechte der betroffenen und/oder beschuldigten Personen, die insoweit das Recht haben, unmittelbar persönlich gegen die verpflichte Person entsprechende Rechtsschritte einzuleiten (z. B. Schadensersatzforderungen).

Bei schuldhaften Verstößen behält sich die DRK-Gliederung sämtliche rechtlichen Schritte vor, einschließlich der Geltendmachung von vereins- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Dies umfasst je nach Einzelfall auch den Ausschluss aus dem DRK.

Schlussbestimmungen

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gibt alle Abreden zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist die DRK-Schiedsgerichtsbarkeit. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen der DRK-Gliederung.

Ort, Datum	Ort, Datum
DRK-Gliederung	Verpflichtete Person